



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2022-0.330.181	BAK/Stng/SLAPP-Klagen	Dr Karmen Riedl	DW 12714	DW 12150	04.07.2022

Stellungnahme der BAK zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, insbesondere Journalist:innen und Menschenrechtsverteidiger:innen vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren, sogenannten SLAPP („strategic lawsuits against public participation“) Klagen (strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe und Informationen zum aktuellen Verhandlungsstand und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission vom 27.04.2022 sollen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung missbräuchlicher Klagen gegen öffentliche Beteiligung, sog SLAPP-Klagen, getroffen werden. Die Initiative der EU-Kommission umfasst einen Richtlinien(RL)-Vorschlag gegen SLAPP-Klagen in Zivilrechtssachen mit grenzüberschreitendem Bezug und eine ergänzende Empfehlung, mit der die Kommission die Mitgliedsstaaten (MS) auffordert, die RL überschießend, dh auch auf alle innerstaatlichen Sachverhalte und sämtliche Verfahrensarten, umzusetzen und Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu SLAPPs zu ergreifen.

Die BAK begrüßt diese Initiative der EU-Kommission. SLAPP-Klagen nehmen in letzter Zeit auch in der EU stark zu. Aus dem US-amerikanischen Rechtsraum sind sie schon länger bekannt.

SLAPP-Verfahren werden von Unternehmen, Lobbyverbänden, wohlhabenden Einzelpersonen oder staatlichen Akteur:innen eingesetzt und sind somit häufig von einem Machtungleichgewicht gekennzeichnet. So reproduzieren SLAPPs strukturelle Ungleichheiten mit Mitteln des Rechts: Die wirtschaftliche Überlegenheit der Kläger:innen bedroht die prozessuale Waffen-gleichheit. Systematische SLAPPs engen zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume ein und

können dazu führen, dass bestimmte Meinungen aus dem öffentlichen Diskurs gedrängt werden.

Solche Klagen haben gravierende Folgen, sowohl für Betroffene als auch für die Zivilgesellschaft: Die Verklagten sehen sich meist hohen Anwaltskosten, jahrelangen Gerichtsprozessen und horrenden Schadenersatzforderungen gegenüber. Es besteht das Risiko einer Selbstzensur, um solche mitunter existenzgefährdenden Klagen zu vermeiden. Dies kann zu blinden Flecken in der gesellschaftlichen Debatte gerade dort führen, wo es einer kritischen Öffentlichkeit besonders dringend bedarf. Zudem gefährden missbräuchliche Klagen die Glaubhaftigkeit rechtsstaatlicher Prinzipien und das Vertrauen in die Justiz.

Gleichwohl ist auch anzuerkennen, dass die Abgrenzung missbräuchlicher Klagen von legitimer Rechtsverfolgung eine der zentralen Herausforderungen bei der Bekämpfung von SLAPPs für die Gerichte sein wird.

Nach dem vorliegenden RL-Vorschlag sollen Gerichte offensichtlich unbegründete Fälle bereits im Vorfeld abweisen können (Art 9). Außerdem soll die Beweislast umgekehrt werden – sofern der Beklagte einen Antrag auf vorzeitige Einstellung gestellt hat –, der/die Kläger:in muss dann selbst nachweisen, dass die Klage berechtigt ist (Art 12). Hervorzuheben ist auch ein Beteiligungsrecht für NGOs am Gerichtsverfahren auf Seiten der Betroffenen (Art 7). Und schließlich soll es eine Strafandrohung gegen Kläger:innen geben, die versuchen, Journalist:innen oder Aktivist:innen zum Schweigen zu bringen; Opfer sollen entschädigt werden (Art 15, Art 16).

Der RL-Vorschlag ist längst notwendig und wird daher begrüßt, weil damit langwierige und missbräuchliche Gerichtsprozesse schnell unterbunden werden können. Allein im europäischen Raum gehen Schätzungen von einer Verfünffachung von SLAPP-Klagen seit dem Jahr 2016 aus.

Um der Bedrohung durch SLAPPs zu begegnen, sieht der RL-Vorschlag eine ganze Reihe von Verfahrensgarantien vor, die die verfahrensrechtliche Stellung von Betroffenen stärken, die wegen ihrer öffentlichen Beteiligung Ziel einer missbräuchlichen Klage geworden sind. Die Verfahrensgarantien kann man grob in drei Gruppen unterteilen: 1) einen Mechanismus zur vorzeitigen Einstellung offensichtlich unbegründeter Gerichtsverfahren (Art 9-11), 2) verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen für Betroffene (Art 12-14) und 3) Sanktionen gegen SLAPP-Kläger:innen (Art 15-16).

Der geplante bindende Teil der RL gilt nur für grenzüberschreitende Fälle (Art 4). Dies ist ein Punkt, den die BAK kritisch sieht. Denn der Anwendungsbereich wird dadurch erheblich eingeschränkt und kann unter Umständen auch zu verfassungswidriger Ungleichbehandlung führen. Die RL legt den Begriff grenzüberschreitend durchaus extensiv aus, indem im Fall, dass beide Parteien ihren Wohnsitz im selben MS haben, jeder Bezug zu einem anderen MS schon als grenzüberschreitend gilt, wenn die Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist oder wenn es parallel dazu in einem anderen MS ebenfalls schon Gerichtsverfahren dieser Art gegeben hat oder gibt (Art 4 Abs 2).

Die Empfehlung an die MS, die RL auch auf innerstaatliche Sachverhalte anzuwenden und umzusetzen sollte nach Ansicht der BAK keine reine Empfehlung bleiben, sondern sind die Mindeststandards des Kommissionsvorschlages noch anzuheben. Aus Sicht der BAK wäre daher der österreichische Gesetzgeber gefordert, auch auf nationaler Ebene entsprechende Schutzmaßnahmen gegen SLAPP-Klagen vorzuschreiben.

Die Abgrenzung missbräuchlicher Klagen von legitimer Rechtsverfolgung ist eine der zentralen Herausforderungen bei der Bekämpfung von SLAPPs. Eine genaue Definition von SLAPPs muss sicherstellen, dass der Schutz der Betroffenen nicht zu Lasten des effektiven Rechtsschutzes der Kläger:innen geht. Die RL sieht hier zwei Kriterien vor, die eine Klage kumulativ erfüllen muss, um als SLAPP zu gelten (Art 3 Abs 3):

- 1.) Sie muss teilweise oder ganz unbegründet sein und
- 2) ihr Hauptzweck muss darin liegen, öffentliche Beteiligung zu verhindern.

Die Definition scheint auf den ersten Blick sehr weit, kombiniert mit den Schutzmechanismen der RL könnte sie aber durchaus zu guten Ergebnissen führen (vgl Art 9 ff).

Es bleibt aber jedenfalls Aufgabe der nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung der RL und letztlich Aufgabe der nationalen Gerichte, für eine verantwortungsvolle Abgrenzung zwischen Rechtsmissbrauch und legitimer Rechtsverfolgung zu sorgen. Aufgrund der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe und der Offenheit der Definitionen werden sich Auslegungsfragen ergeben, die schließlich auch durch den EuGH zu klären sein werden.

Begrüßt werden auch die im Vorschlag enthaltenen Empfehlungen zur Schulung, Sensibilisierung und zur Schaffung von Unterstützungsmechanismen für zB Richter:innen, Justizbedienstete, qualifizierte Rechtsanwält:innen und potenziell Betroffene sowie zur Datenerhebung, Berichterstattung und zum Monitoring im Zusammenhang mit SLAPPs.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

